

# Albrecht Götz von Olenhusen

## Recht auf geistiges Eigentum und Raubdrucke

Bücher verlangen Taten.  
Heinrich Mann, 1919

### I.

Unter den Phänomenen, die heute manchen Verleger beunruhigen, scheint in der Bundesrepublik der »graue Markt« der Raubdrucke einen besonderen, wenn nicht gar Vor-Rang einzunehmen. Die Buch-Piraterie hat freilich in den vergangenen Jahren schon im internationalen Verlagswesen und Buchhandel eine bedeutende Rolle gespielt, seitdem bereits vom Beginn der fünfziger Jahre an auf Taiwan westliche wissenschaftliche und belletristische Werke nachgedruckt und zu ungewöhnlich niedrigen Preisen verbreitet worden sind. Manchesters »Death of a President« z. B. erschien auf Formosa wenige Tage nach dem Erscheinen der Originalausgabe für \$ 1,75 bis \$ 2,50 statt für \$ 10,-. Durch ein nationalchinesisches Exportverbot für im Lande hergestellte Nachdrucke, die z. T. an nordamerikanischen Universitäten vertrieben wurden, ist die Gefährdung des Buchmarkts in Ostasien und den USA inzwischen verringert worden<sup>1</sup>. Neben dem Jahrzehnte in großem Maßstab in Nationalchina und anderen Ländern, die keinem internationalen Urheberrechtsabkommen angehören, betriebenen Nachdruckwesen nehmen sich die Anfänge in der Bundesrepublik vergleichsweise kümmerlich aus. In der jüngst besonders angefachten Raubdruckdiskussion erscheinen die von Verlegern, Autoren und deren Verbänden geäußerten Befürchtungen als zweckbestimmte Übertreibungen, die nur deshalb Glauben finden, weil es auf diesem Gebiet begreiflicher Weise weitgehend an verlässlicher Information über Qualität und Quantität der Raubdruckbewegung fehlt. DER SPIEGEL war vorsichtig genug, sich auf nicht allzu viele präzise nachprüfbar Informationen festzulegen<sup>2</sup>; der von ihm zitierte Slogan »Laßt 1000 Raubdrucke blühen!« ist keineswegs Ausdruck der realen Marktsituation. Die beim »Literarischen Mittwochsgespräch« vom 10. 12. 1969 mit Vorbehalt genannten 900 Titel mit je 3–5000 Abnehmern bezeichnete die FAZ als kühne, nur leider nicht kontrollierbare Zahlen<sup>3</sup>. Börsenverein des Deutschen Buchhandels und Schriftstellerverband versuchen über ihre besorgten Äußerungen in der Leserbriefecke des SPIEGEL hinaus seit kurzem, dem Informationsmangel durch studentische Späher abzuwehren, »die . . . westdeutsche Buchhandlungen bereisen und eine Liste der Titel und der sie vertreibenden Firmen« für eine Broschüre aufstellen sollen<sup>4</sup>. Der Verlegerausschuß des Börsenvereins hat seine Mitglieder gebeten, »im Interesse der Wahrung des Urheberrechts als Existenzgrundlage für jede verlegerische und schriftstellerische Arbeit gegen jede Art von Raub-

<sup>1</sup> D. Kaser, Book Pirating in Taiwan, 1969; s. t., Formosa. Unerlaubte Nachdrucke. Börsenbl. Frankfurt a. M., 19. 1. 1968, Nr. 6, 147.

<sup>2</sup> DER SPIEGEL Nr. 45, 3. 11. 1969, 220 ff.

<sup>3</sup> FAZ Nr. 289, 13. 12. 1969, 2.

<sup>4</sup> Berliner EXTRA dienst, 20. 12. 1969, Nr. 100/III, 2; DER SPIEGEL Nr. 50, 8. 12. 1969, 16 f.

drucken vorzugehen«<sup>5</sup>. Bislang hat jedoch die ganz überwiegende Mehrzahl betroffener Rechtsinhaber nichts unternommen – unter anderem auch deswegen, weil Druck und Vertrieb nicht recht in juristischen Griff zu bringen waren. Die bisherigen Abwehrversuche der Zunft beschränkten sich, von vereinzelt Klagen und obrigkeitlichen Zugriffen abgesehen, auf die Publikation von Drohanzeigen im Börsenblatt, Werbung für Verlag und Werk und Anreiz für neue Nachdrucke zugleich, und – durchaus marktkonform – auf die Produktion billiger und besserer »Kampfdrucke«: etwa die Benjamin-Ausgabe in der edition suhrkamp. Im Sog der steigenden Nachfrage nach gewissen linken Geschmacksrichtungen erschienen plötzlich offizielle Ausgaben wie Horkheimer-Adornos »Dialektik der Aufklärung« bei S. Fischer oder Ausgaben von angekündigten oder erwarteten Nachdrucken wie Schriften von Bakunin, Proudhon und Eduard Bernstein als »Rowohlt-Klassiker«-Taschenbücher. Neustens sollen alle Firmen, die Raubdrucke herstellen oder vertreiben, aus dem Börsenverein ausgeschlossen werden. Daß die für Raubdrucke einschlägigen Strafvorschriften (§§ 106 ff. UrhG) nach dem Wunsche des Börsenvereins Offizialdelikte werden sollen<sup>6</sup>, wird indes als Reduzierung eines gravierenderen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und urheberrechtlichen Problems auf eine untaugliche gesetz- und ermittlungstechnische Lösung mit Ablenkungsfunktion zu interpretieren sein.

Ein Überblick über Relevanz und Reichweite der Raubdruckbewegung ist schwer zu gewinnen. Meine vorläufige unvollständige Bibliographie, Ergebnis einer mehr als einjährigen Sammeltätigkeit, umfaßt zur Zeit rund 250 Raubdruckausgaben und mehr als 400 Einzeltitel. Meine größere Darstellung zum Raubdruckproblem<sup>7</sup>, zusammen mit einer sorgfältigen Bibliographie (zusammengestellt von B. W. Wette und Ch. E. Gniß), soll demnächst erscheinen. Die Auflagenhöhen variieren zwischen 100 und 6000, die Preise zwischen 0,30 DM und 18,- DM. Die Mehrzahl der Drucke kostet jedoch zwischen 2,- und 6,- DM. Die Preise liegen meist 40 bis 60% unter denen der offiziellen Drucke. Über die Kalkulationen und eventuellen Profite der Untergrund-Verlage ist ein zuverlässiges Bild noch nicht zu gewinnen. So wie manche Werke vergessener Autoren nachdruckwürdig, werden Raubdrucke mittlerweile auch schon rezensionswürdig<sup>8</sup>. Nach einer sehr groben Einteilung sind etwa je ein Drittel psychologische, bzw. psychoanalytische und marxistische Drucke. Der Rest verteilt sich mit unterschiedlicher Häufigkeit auf die Gebiete Anarchismus, Belletristik, Faschismus, Philosophie, Pornographie, Recht und Soziologie. In den USA pressen neuerdings Piraten-Produzenten sogar Schallplatten des Sängers Bob Dylan mit erheblichem Profit nach<sup>9</sup>. Die seit etwa 2 Jahren zu beobachtende Entwicklung und die Diskussion um die Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse im Verlagswesen stellen das in der Geschichte des Privateigentums relativ junge immaterielle Eigentum praktisch und theoretisch in Frage<sup>10</sup>.

Historisch ist die Entwicklung des Urheberrechts im modernen Sinne mit dem Nachdruck aufs engste verknüpft. Das Bedürfnis der Drucker und Verleger, ihre

<sup>5</sup> Vgl. berliner EXTRA dienst, 15. 10. 1969, Nr. 82/III, 3; 20. 12. 1969, Nr. 100/III, 2.

<sup>6</sup> berliner EXTRA dienst, 7. 1. 1970, Nr. 2/IV, 5.

<sup>7</sup> Ich bitte Leser, die über ergänzendes Material verfügen, es meinem Raubdruckarchiv anzuvertrauen und mir, wenn möglich, Belegexemplare von Raubdrucken – gegen Erstattung der Unkosten – zuzusenden an: RA A. Götz von Olenhusen, 7802 Freiburg/Br.-Merzhausen, Dorfstr. 3.

<sup>8</sup> Horkheimer-Adorno, Dialektik der Aufklärung, DIE ZEIT, 4. 6. 1969 (Helmut Salzinger); Alexander-Staub, Der Verbrecher und seine Richter, Kritische Justiz 1969, 423 (Arnold Margraff).

<sup>9</sup> DER SPIEGEL Nr. 1-2/1970, 93.

<sup>10</sup> Vgl. Messe-EXTRA zur Buchmesse 1969, herausgegeben von Literaturproduzenten, S. 3.

»mit Mühe und Kosten« gedruckten Werke gegen billigen Nachdruck zu sichern, war einer der entscheidenden Anstöße für die Entwicklung der Lehre vom geistigen Eigentum und der urheberrechtlichen Gesetzgebung. Die Herleitung aus dem Verlagsrecht zeigt den rein gewerblichen Charakter des ursprünglichen Privilegienschutzes<sup>11</sup>. Die Loslösung des Autors vom Patronagesystem der Mäzene<sup>12</sup> entwickelte den Urheberschutz aus dem gewerblichen verlagsrechtlichen Privilegienschutz. Daß aber der Schwerpunkt in der Folgezeit trotz der Herausbildung des Urheberrechts als eines *Verfasserrechts* und des Verlagsrechts als eines davon *abgeleiteten* Rechts auf der Verteidigung der Interessen der Verleger und Buchhändler lag, zeigt nicht zuletzt die Ausbildung des Urheberrechts im 19. Jahrhundert. Kein Zufall, daß der Erfolg eines Verlages wie Reclam dadurch entscheidend mitbestimmt wurde, daß er weitgehend urheberrechtlich »freie« Autoren mittels der Stereotypie in hohen Auflagen herausbrachte. Dank der damals nur 30jährigen Schutzfrist wurde Reclam das umfassendste legale Nachdruckunternehmen in Deutschland. Im 18. Jahrhundert hatte sich – nach Anfängen im 16. und 17. Jahrhundert – infolge der Konkurrenz zwischen den wirtschaftlich schlechter gestellten west- und süddeutschen und den sächsischen Buchhändlern eine Nachdrucktradition entfaltet. Der Vertrieb erfolgte vorwiegend im Hausierhandel. Das 18. Jahrhundert ist als das »Nachdruckerzeitalter« in die Geschichte eingegangen. Der Nachdruck, damals offensichtlich Ergebnis einer schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrung im Buchhandel, war einer der wichtigsten Impulse für die Entwicklung der Lehre vom geistigen Eigentum, allerdings im Sinne der herkömmlichen gewerblichen Verlagsrechtswissenschaften. Welche Förderung der Nachdruck zudem durch die staatliche Bildungspolitik im Merkantilismus erfuhr, zeigen z. B. die berühmte Hanauer Nachdruckermesse von 1774 und die Freigabe des Nachdrucks in den österreichischen Erblanden durch Joseph II.

Ähnlich wie das Eigentum will das Urheberrecht dem Berechtigten den vollen Wert des Eigentums zuordnen.  
Heinrich Hubmann, 1966

Es gibt kein geistiges Eigentum!  
Literaturproduzenten, 1969

## II.

Die herrschende Lehre sieht im individuellen Urheberrecht die Anerkennung, daß das Werk während der Dauer der Schutzfrist nicht der Allgemeinheit, sondern dem Urheber gehört. Allerdings verkennt auch sie nicht, daß das Recht sozialen Bindungen unterliegt. Die These, mit der die Raubdrucke gerechtfertigt

<sup>11</sup> Zur Geschichte des Raubdrucks vgl. Ludwig Gieseke, Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, 1957, 51 ff.; Eugen Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl. 1960, 46 ff.; Walter Bappert, Wege zum Urheberrecht, 1962, 262 ff.; Hans Widmann, Der deutsche Buchhandel in Urkunden und Quellen, 1965, Bd. II., 316 ff.

<sup>12</sup> Vgl. dazu das Material bei Hansjörg Pohlmann, Die Frühgeschichte des musikalischen Urheberrechts, 1962, 124 ff., 235 ff.

werden, sieht demgegenüber in dem geistigen Produkt das Ergebnis eines Wechselspiels zwischen Sein und Bewußtsein, Gesellschaft und Person, es könne daher niemals schlechthin Privateigentum sein. Auch die h. L. lehnt ja z. B. ein sog. ewiges Urheberrecht ab, weil das Werk von der gemeinsamen Atmosphäre von Tatsachen und Erfahrungen der ganzen menschlichen Gesellschaft abhängt und nach dem Sinn unserer Sozialordnung zur Gemeinfreiheit tendiert<sup>13</sup>. Aber die radikale These der Literaturproduzenten lautet, das geistige Eigentumsrecht sei in seiner gegenwärtigen Form auf dem Hintergrund der Produktionsbedingungen der kapitalistischen Gesellschaft nichts als eine rechtliche Sanktion schleichender Enteignung der Autoren zur Bereicherung der Verlage. »Das Copyright dient dazu, den Geist teuer zu halten und arm zu machen. Die Ungeistigen geistlos zu belassen, die Verlage zu bereichern und die Autoren abzufinden«<sup>14</sup>. Die Polemik gegen das herkömmliche Copyright zielt freilich mehr oder weniger ausgesprochen auf die ihm zugrundeliegenden Produktionsbedingungen, welche nach einer für unseren engeren Zusammenhang hier nicht näher zu belegenden These einerseits die Ausbeutung der Autoren ermöglichen und vor allem durch die Konzentration im Buchhandel und Verlagswesen verstärken, andererseits den Gebrauchswert literarischer Produkte auf den reinen Tauschwert, inhaltliche Informationen auf neutrale Konsumartikel reduzieren<sup>15</sup>. Die Formulierung einer veränderten, von der individualistischen Konzeption des deutschen Urheberrechts abweichenden Theorie vom geistigen Eigentum wird allerdings nur im Zusammenhang mit der Erforschung der realen literarischen Produktionsverhältnisse möglich sein<sup>16</sup>. Sie wird vermutlich ergeben, daß selbst die Reform des Urheberrechts die wirtschaftlich unbefriedigende, abhängige und einflußlose Funktion der Autoren als spezialisierte Zulieferer von Großunternehmen nicht auch nur annähernd verändert, sondern weitgehend bloß die durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung bedingte Rechtsprechung zu gesetzlichen Normen umgeprägt hat<sup>17</sup>. Zwischen den bei formaler Betrachtung relativ weitgehenden Autorenrechten und ihrer realen Bedeutung besteht eine unübersehbare Diskrepanz. Die Tabuisierung des VerlG (nur die §§ 3, 13, 42 wurden geändert), die mehr rechtstechnischen Änderungen des Urhebervertragsrechts im UrhG (vgl. die §§ 28–44), die Einengung der sogenannten Bestseller-Klausel des § 36 UrhG auf einen besonderen Anwendungsfall des Fortfalls der Geschäftsgrundlage und der Gummiparagraph § 43 UrhG (für Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen gelten die §§ 28 bis 44 UrhG, soweit sich nicht aus »Inhalt oder Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses« etwas anderes ergibt) zeigen, daß grundlegende *inhaltliche* Fortschritte gar nicht beabsichtigt waren. Was *Heinrich Böll* »kodifizierte Gewaltausübung«, was die Literaturproduzenten die »rechtlich sanktionierte Form der schleichenden Enteignung« nennen, ist also der vielfältige Komplex der Produktionsbedingungen, von denen das Urheber- und Verlagsrecht – die oktroyierten Normalverträge und Geschäftsbedingungen eingeschlossen – nur einen Sektor darstellt. Das geltende Recht schützt Autoren und Verleger sehr umfassend gegen gewalt-

<sup>13</sup> Ulmer, a. a. O., 6, 274.

<sup>14</sup> Anm. 10.

<sup>15</sup> Vgl. Walter Benjamin, Der Autor als Produzent, in: Versuche über Brecht, 1967; Hans Magnus Enzensberger, Bildung als Konsumgut, in: Einzelheiten 1962, 110 ff.; Frank Benseler, Vor-Sätze zur Produktion von Literatur, in: Kürbiskern 3/69, 509 ff.; ders., Über literarische Produktionsverhältnisse, in: ad lectores 8, 1969, 61 ff.

<sup>16</sup> Gegen die h. L. und die z. B. naturrechtlich neu belebte Theorie vom geistigen Eigentum schon sehr treffend Georg Roeber, UFITA 21, 1956, 150 ff.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Philipp Möhring, UFITA 47, 1966, 134 ff.

same Enteignung durch Raubdrucke. Der Autor als der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG) wird in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung geschützt (§ 11 UrhG). Das nicht übertragbare Urheberrecht umfaßt u. a. das ausschließliche Recht, das Werk in körperlicher Form zu verwerten, es also zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen, sowie es öffentlich wiederzugeben (§§ 15–22 UrhG). Grundsätzlich darf sich der Urheber, soweit er nicht jemandem ein Nutzungsrecht eingeräumt hat (§§ 31 ff. UrhG) gegen eine Verletzung seines Ausschließlichkeitsrechts wehren. Gleiches gilt vom Nutzungsberechtigten, z. B. einem Verleger. Soweit – bei Beschränkung der Rechtsübertragung auf ein einfaches Nutzungsrecht (§ 35 Abs. 2 UrhG) – die unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung auch die dem Autor verbliebenen Rechte berührt, bleiben Autor und Verleger nebeneinander zur Geltendmachung von Unterlassungs-, Vernichtungs-, Schadenersatz- und Strafansprüchen berechtigt (§§ 97, 98, 106 ff. UrhG). Das gemeinsame gerichtliche Vorgehen Herbert Wehners und der Europa Verlags-AG gegen die Publikation seines unredigierten Exiltagebuchs durch den VDS ist ein Beispiel; an ihm läßt sich außerdem der Konflikt zwischen einer aus aktuellen politischen Gründen erfolgten Raubveröffentlichung einerseits und den materiellen wie ideellen Interessen des Verlags und des Autors andererseits deutlich ablesen. Die 1946 niedergeschriebenen Notizen, ein sehr relevantes historisches Dokument, waren in dieser Form ersichtlich als politische Tat gegen Wehner gemeint, wie schon die Überschrift des Vorworts der Herausgeber »Herbert Wehner, SPD und qualitativ neuer Faschismus« beweist. Rechtfertigung des VDS: »Wehner scheut sich nicht, das Privateigentum an dem historischen Dokument durch Haftbefehl zu verteidigen, Eigentum an Kultur, Copyright an Druckerzeugnissen und Profitinteressen der Verlage sind verschiedene Seiten derselben Sache: Wissenschaft, Vernunft und jeder Gedanke sind, waren und werden entsprechend den Normen dieser Gesellschaft als Ware behandelt: gegen Geld käuflich – durch die Klassenjustiz geschützt«<sup>18</sup>. Hier stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung einer Publikationspflicht für politisch oder historisch relevante Texte. Den Schutz von Kulturinteressen der Allgemeinheit gibt es jedoch erst in Ansätzen<sup>19</sup>.

Die veränderte Form, in der viele Werke als Raubdrucke erscheinen, durch Kürzungen, Zusätze oder gar eigenwillige Textabwandlungen, erweist den Gebrauchswert der Bücher, sei es als Produkte einer Gemeinschaftsarbeit oder sei es als aktualisierte Anweisungen zum praktischen Handeln; wobei sich die Praxis gelegentlich wiederum im kollektiven Nachdruck nachgedruckter Werke niederschlagen kann: besonders gelungene Raubdrucke von Werken Wilhelm Reichs und Georg Lukács' dienten schon als Vorlagen für fotomechanische Reprints. Vom geltenden Recht her sind alle erheblichen Veränderungen als »Entstellungen« (§ 14 UrhG), daher als Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts anzusehen. Denn die mißlungene gilt ebenso wie die gelungene Adaption als »Entstellung« oder »Beeinträchtigung«, die geeignet ist, die geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Der Sammelband »Kinder im Kollektiv« (Berlin 1969), der für seine »Anleitung für eine revolutionäre Erziehung« Texte von Anna Freud und David Rapaport mit Zeichnungen und eigenen Beiträgen des Autorenkollektivs kombiniert – verletzt er,

<sup>18</sup> Dirk Koch, Die Jagd nach Wehners Tagebuch, in: Stuttgarter Zeitung, 9. 10. 1969, Nr. 233; zu einem ganz anderen Beispiel politisch motivierten Kampfes gegen den Nachdruck vgl. Carl Schmöller, Bayerns Kampf mit »Mein Kampf«, in: Stuttgarter Zeitung, 14. 8. 1969.

<sup>19</sup> Zur Notwendigkeit einer breitesten Regelung der *Sozialerfordernisse* geistigen Schaffens Georg Roerber, UFITA 21, 1956, 150 ff., 182 ff.

Beweis intensivster Auseinandersetzung mit den nachgedruckten Schriften, aber nicht in Wahrheit *weniger* die »berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk« als die verbreitete Nichtachtung des gedruckten Erkenntnisstandes? Gleiches mag die erhellende und entlarvende Zusammenstellung von Annie Reichs »Wenn dein Kind dich fragt . . .« mit Auszügen aus K. Seelmanns Aufklärungswerk und dem »Sexualkundeatlas« der Bundesregierung für sich in Anspruch nehmen.

Das Persönlichkeitsrecht mit vermögensrechtlichem Einschlag, zu bestimmen, ob und wie das Werk publiziert wird (§ 12 Abs. 1 UrhG), wird unter einer etwas anderen Perspektive als bei Wehners Exiltagebuch häufig bei *vergriffenen* Werken relevant. Horkheimer/Adornos »Dialektik der Aufklärung« wurde, trotz jahrzehntelanger Nachfrage, gegen den Willen des Verlages von Horkheimer nicht mehr zum Druck freigegeben. Die Frage stellen, ob ein Autor eines wissenschaftlichen Werkes durch das individuelle Urheberrecht wissenschaftliche Kontrolle und öffentliche Meinungsbildung de facto verhindern dürfe, heißt eigentlich schon sie beantworten. Das Persönlichkeitsrecht soll das »geistige Band« sichern, »das den Urheber mit einer einzelnen literarischen oder künstlerischen Schöpfung verbindet«<sup>20</sup>. Mit der Publikation werden die Gedanken und Lehren Gemeingut<sup>21</sup>, die Beziehung der Öffentlichkeit zum Werk kann alsbald eine engere werden als die des Autors. Wenn sich Autoren wie Horkheimer aus Gründen einer wie auch immer gelockerten Beziehung zu dem geistigen Gehalt älterer Schriften nicht zu einer Neuauflage entschließen können, so verdient das Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Vorrang. Inwieweit hier auch die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG das Recht auf *ungehinderten* Zugang zu den Bildungsquellen die urheberrechtlichen Schranken in anderem Licht erscheinen lassen könnte, sei nur angedeutet. Das materielle Nutzungsrecht wird bei einem langjährigen Verzicht des Autors selbst auf eine Neuauflage ohnehin nicht tangiert werden können. Eine Neuauflage durch den Autor, der die früheren Erkenntnisse mit neuen Zusätzen versehen hat, wird durch den Nachdruck einer alten Ausgabe kaum behindert werden. Für solche Fälle liegt der Gedanke an eine Zwangslizenz (mit oder ohne Vergütungspflicht) nicht fern, mindestens nicht ferner als bei der gegen Monopolbildungen zugunsten der Schallplattenhersteller in § 61 UrhG eingeführten Zwangslizenz, wonach jeder Urheber, der einem Hersteller von Tonträgern die Übertragung seines Werkes auf Tonträger gestattet hat, verpflichtet ist, jedem anderen Hersteller eine Erlaubnis zu angemessenen Bedingungen zu erteilen. Gewiß läßt sich das Raubdruckproblem nicht generell auf die Frage nach Notwendigkeit und Reichweite eventueller Zwangslizenzen reduzieren. Das gilt besonders für den Konflikt zwischen einem (zeitweiligen oder dauernden) Interesse der Allgemeinheit an Geisteswerken und dem Urheberrecht des Autors. Eine mögliche Lösung für bestimmte *Fallgruppen* dürfte aber jedenfalls die Zwangslizenz gegenüber Urhebern und Nutzungsberechtigten mit oder ohne Vergütungspflicht sein.

Der strafrechtliche Schutz gegen Raubdrucke der §§ 106 ff. UrhG tritt erst auf Antrag des Verletzten ein; da dieser die Verletzung auch durch eine Privatklage verfolgen kann (§§ 139 UrhG, 374 Abs. 1 Ziff. 8 StPO), werden derartige Delikte nach der Praxis vergleichbarer Fälle erst öffentlich verfolgt, wenn

<sup>20</sup> Ulmer, a. a. O., 41.

<sup>21</sup> Ulmer a. a. O., 6.

<sup>22</sup> Stuttgarter Zeitung, 21. 10. 1969, Nr. 243

die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse bejaht (§ 376 StPO). So führte z. B. der Nachdruck von Habermas' »Logik der Sozialwissenschaften« auf Grund einer Anzeige des Siebeck-Verlages zu einer erfolglosen Durchsuchung eines Tübinger Studentenclubhauses<sup>22</sup>.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts gewähren den Raubdruckern nur wenig Spielraum. Die Beschränkungen zugunsten der persönlichen Verbraucherinteressen und der Allgemeinheit (§§ 45 ff. UrhG), Ausdruck der Sozialgebundenheit des Urheberrechts, lassen gerade den mit den Nachdrucken verfolgten »Widerstand gegen das kapitalistische Kulturmonopol«<sup>23</sup> nicht zu, weil die Vorschriften keine billige *Massenverbreitung* von Werken gestatten, die bestimmten Gruppen für Aufklärung und Agitation als wichtig erscheinen. Nur *einzelne* Vervielfältigungsstücke eines Werkes dürfen zum *persönlichen* oder zum sonstigen *eigenen*, z. B. wissenschaftlichen Gebrauch, hergestellt werden (§§ 53, 54 UrhG). Ohne auf die vielfältigen Probleme der nicht nur gesetzestechnisch höchst unvollkommenen Regelung hier im einzelnen einzugehen<sup>24</sup>, sei in unserem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Vervielfältigungsfreiheit für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch obendrein durch die Kautschukklausele begrenzt ist, daß die Vervielfältigung zu diesem Zweck *geboten* sein muß (§ 54 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG). *Fromm-Nordemann* verneinen die Erforderlichkeit, wenn Exemplare des Werkes leicht und zu einem Preis zu erhalten seien, der nicht zum Umfang der Vervielfältigung außer allem Verhältnis stehe. Doch wo liegen hier die Grenzen? Scheidet § 54 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG aus, wenn das Werk in 5 Exemplaren in einer Seminarbibliothek 1000 Studenten »leicht« zur Verfügung steht, im Antiquariat – wie Schriften von Wilhelm Reich, Georg Lukács, Melanie Klein u. a. – nur zu hohen Preisen nach jahrelangem Suchen oder über die Fernleihe der Universitätsbibliotheken nach vielen Monaten erhältlich ist? Wie verhält es sich, wenn der »Positivismusstreit in der deutschen Soziologie« (Luchterhand 1969) offiziell für 28,- bzw. 19,80 DM vertrieben wird, ein Preis, der vielen Studenten allenfalls den Kauf des soeben erschienenen fast identischen Raubdrucks für 11,- DM ermöglicht? Die weitere Restriktion auf den *wissenschaftlichen* Gebrauch wird von *Fromm-Nordemann* ohne Not eingeeengt: populärwissenschaftliche Tätigkeiten sollen ebensowenig privilegiert sein wie neue Disziplinen, bei denen jeweils eingehend geprüft werden müsse, ob sie »mit wissenschaftlichen Methoden nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten«.<sup>25</sup> Eine dem Zweck der Vorschrift entsprechende, weniger restriktive Auslegung würde den fragwürdigen Rückgriff auf wissenschaftstheoretische Erörterungen erübrigen. Auch die Beschränkung auf den *Hochschullehrstoff* erscheint als nicht durch den Zweck der Vorschrift geboten. Die Vervielfältigungsfreiheit für seit 3 Jahren *vergriffene* Werke (§ 54 Abs. 1 Ziff. 4b UrhG) gilt nur, wenn der Berechtigte nicht auffindbar ist, wofür die Beweislast beim Vervielfältiger liegt<sup>26</sup>. Der Rechtsinhaber darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern – ein weiteres Beispiel für die Beschränkung der *praktischen* Bedeutung der Vorschrift auf ein Minimum. Anstalten für eine Neuauflage sollen Grund genug sein<sup>27</sup>; aber die Möglichkeiten des Interessenten, die Stichhaltigkeit des

<sup>23</sup> Messe-EXTRA (Anm. 10).

<sup>24</sup> Vgl. dazu v. Gramm, Urheberrechtsgesetz, Komm., 1969, §§ 53, 54; Fromm-Nordemann, Urheberrecht, Komm., 1966, §§ 53, 54; Heinz Kleine, Börsenbl. Frankfurt a. M., 1. 11. 1966, Nr. 37, 2349 ff.; Werner Reichel, Börsenbl. Frankfurt a. M., 29. 8. 1969, Nr. 69, 2034 ff.; Wolfgang Bruhn, UFITA 52, 1969, 115 ff.

<sup>25</sup> A. a. O. § 54 Anm. 5; a. A. auch v. Gamm, a. a. O., § 54 Rn. 9.

<sup>26</sup> Fromm-Nordemann, a. a. O., § 54 Anm. 8b

<sup>27</sup> Heinrich Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., 1966, 157; Kleine, a. a. O., 235 f.

Grundes zu prüfen, sind in der Praxis äußerst begrenzt. *Hubmann* will sogar die Weigerung, eine angemessene Vergütung zu zahlen, als Grund anerkennen<sup>29</sup>. Dagegen spricht, daß § 54 Abs. 2 UrhG die Vergütungspflicht nur bei Vervielfältigung zu *gewerblichen* Zwecken statuiert. Handelt es sich also um eine nichtgewerbliche Vervielfältigung im Sinne von § 54 Abs. 1 Ziff. 4b UrhG, so kann die Vergütungspflicht nicht über den »wichtigen Grund« doch erreicht werden. Wenn Horkheimer und Lukács geltend machen würden, daß sie ihren vergriffenen Texten neue Einsichten hinzufügen möchten, so kann diese Absicht, mögen auch die früheren Darlegungen überholt sein, keinen wichtigen Grund abgeben. Denn es geht ja gerade um das Interesse der Allgemeinheit an dem *vergriffenen* Werk. Soweit der Raubdruck vergriffener Werke *auch* zur Deckung des Lebensunterhalts einzelner oder von Gruppen dient, könnte er nur dann als gewerblich angesehen werden, wenn die Tätigkeit auf Dauer gerichtet wäre<sup>29</sup>. Die mit den Raubdrucken *primär* verfolgten Ziele – Massenwirkung mit billigeren Ausgaben, Finanzierung politischer Projekte<sup>30</sup> – sind zwar regelmäßig nicht gewerbliche. Gleichwohl treffen die §§ 53, 54 UrhG selbst bei großzügiger Auslegung nur auf wenige Ausgaben zu. Als nach geltendem Recht zulässig anzusehen sind z. B. der Nachdruck von Georg Lukács »Zur Frage des Parlamentarismus«, welcher 1969 von einer Frankfurter Gruppe für eine Diskussionsveranstaltung als Arbeitsmaterial vervielfältigt worden ist, und der 15 Seiten umfassende Auszug aus Paul A. Barans »Politische Ökonomie des wirtschaftlichen Wachstums« (Berlin 1966), den eine Freiburger Projektgruppe für eine Arbeitssitzung benötigte (§ 54 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG). Der letztere Druck war überdies auch als kleiner Teil eines erschienenen Werks nach § 54 Abs. 1 Ziff. 4a UrhG zulässig.

Der von den Urhebern selbst als Enteignung mit einer Verfassungsbeschwerde bekämpfte § 46 UrhG läßt Vervielfältigungen von Werken in *Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch* zu. Dazu zählt nach h. L. nicht der Hochschulgebrauch<sup>31</sup>. § 46 UrhG kommt nur für Raubdrucke in Frage, wenn die Sammlung *ausschließlich* für den genannten Gebrauch bestimmt sind. Voraussetzung ist allerdings weiter die Beachtung der Förmlichkeiten (§ 46 Abs. 3 UrhG). Interessanterweise rechtfertigt der Gesetzgeber diesen Eingriff in das Urheberrecht zugunsten der Allgemeinheit damit, daß »dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte diene, die ihrerseits Grundlage« für das Werkschaffen seien<sup>32</sup>. Daß ohne § 46 UrhG die Schulbücher teurer würden, die ohnehin oft bezuschußt werden, war das schwache Argument der Verlegerverbände. Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Bildungsförderung war in Wahrheit jedoch bloße Verbrämung der wirtschaftlichen Interessen der Schulbuchverleger<sup>33</sup>.

Die Hoffnung, die laut SPIEGEL manche Raubdrucker auf das »Stockholmer Protokoll betreffend die Entwicklungsländer« gesetzt haben, das entschädigungslose Einschränkung von Urheberrechten zu Unterrichts-, Studien- und Forschungszwecken auf allen Erziehungsgebieten vorsieht, sind unberechtigt, weil der Import z. B. der Werke Wilhelm Reichs durch den »Verlag Zerschlagt das

<sup>28</sup> A. a. O., S. 157.

<sup>29</sup> Fromm-Nordemann, a. a. O., § 54, Anm. 9.

<sup>30</sup> Vgl. Messe-EXTRA (Anm. 10) und das Interview Yaak Karsunkes mit einer Raubdruckerin in der Fernsehsendung des Hessischen Rundfunks »Raubdrucke. Schwarzer Markt für rote Bücher« in: Titel, Thesen, Temperamente v. 27. 7. 1969.

<sup>31</sup> Fromm-Nordemann, a. a. O., § 46 Anm. 4.

<sup>32</sup> Begründung zum UrhG S. 63.

<sup>33</sup> Vgl. dazu die Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und der Verlegerverbände zur Regierungsvorlage eines Urheberrechtsgesetzes, 1963, 38.

Bürgerliche Copyright« aus Havanna, oder von Max Horkheimers »Zum Problem der Wahrheit« durch die Ça-Ira-Presse aus Santiago de Chile, nicht zulässig wäre<sup>34</sup>. Aus den Entwicklungsländern ist also ebensowenig eine Raubdruckschwemme in der BRD zu erwarten wie von Taiwan aus in den USA<sup>35</sup>. Im übrigen wird das Protokoll inzwischen auch von der BRD nicht ratifiziert.

Aufklärung ist unsere Absicht, und der Lohn, den wir sicher erwarten, ist, daß in einigen Jahren die Lektüre guter und nützlicher Bücher in den k.k. Staaten allgemein verbreitet sein und reiche Früchte bringen wird.

Johann Thomas Edler von Trattner, Oesterreichs berühmt-berüchtigster Nachdrucker, 1784

Lieber Meister Rowohlt, liebe Herren Verleger!

Macht unsere Bücher billiger! Macht unsere Bücher billiger! Macht unsere Bücher billiger!

Kurt Tucholsky, Avis an meinen Verleger, 1932

### III.

Auf die Notwendigkeit von Rechtstatsachen- und Interessenforschung auf dem Gebiet des Urheberrechts hat *Ulmer* nachdrücklich aufmerksam gemacht<sup>36</sup>. Mit dieser Arbeit soll dazu ein rechtspolitischer Diskussionsbeitrag geliefert werden. Die neue Raubdruckbewegung, in Berliner Wohngemeinschaften und politischen Gruppen entstanden, hat sich inzwischen relativ weit ausgebreitet. Drucker und Untergrund-Verleger arbeiten in der Mehrzahl der westdeutschen Universitätsstädte und in der Schweiz z. B. in Zürich. Ihre stark fluktuierende Zahl dürfte etwa zwischen 30 und 40 liegen, wobei Gruppen nur einmal gezählt sind. Die Zahl der linken und der offiziellen Buchhandlungen, die Raubdrucke laufend oder gelegentlich vertreiben, läßt sich, ebenfalls wegen der starken Fluktuation und der Veränderungen der Marktsituation, kaum ermitteln. Schätzungsweise 80–90% der Drucke wird an Studenten und Schüler für die politische Arbeit verkauft. Der Rest geht, z. T. zu etwas höheren Preisen, an das linke und liberale Bürgertum, insbesondere aus dem akademischen Mittelbau, vereinzelt auch an Universitätsinstitute. Vom Selbstverständnis der Produzenten her geht es um Herstellung und Verbreitung von Arbeitsmaterial, das entweder gar nicht oder nur zu vergleichsweise hohen Preisen erhältlich ist. Nur ein kleiner Teil der Hersteller – meist diejenigen, die die besten Drucke herstellen – scheint stärker am Profit interessiert zu sein. Gegen die Profitgier, die sich auch im Vertrieb be-

<sup>34</sup> Vgl. DER SPIEGEL Nr. 45, 3. 11. 1969, 223 f.; Kurt Schiefler, GRUR AIT 1967, 454 ff.; Eugen Ulmer, GRUR AIT 1968, 7.

<sup>35</sup> s. t., Buch-Piraterie auf Taiwan, Börsenbl. Frankfurt a. M., 23. 12. 1969, Nr. 102/103, 3401.

<sup>36</sup> Ulmer, GRUR AIT 1968, 2.

merkbar machen kann, wenden sich Vermerke wie: »Buchhändler, die diese Broschüre für mehr als 5,00 DM verkaufen, sind Schmarotzer der linken Bewegung und dürfen sich nicht wundern, wenn sie entsprechend behandelt = beklaut werden!«<sup>37</sup> Der Anteil des Vertriebs an diesen 5,- DM beträgt – abzüglich Unkosten – etwa 0,70 bis 1,- DM. Eine interessante Kontroverse entspann sich zum Programm. In Berlin veröffentlichte psychoanalytische Werke wurden von einer Kieler Gruppe in den Band »Kommunistische Erziehung I« jüngst heftig kritisiert. Der Zentralrat der Westberliner Kinderläden wehrte sich alsbald in einer Broschüre mit dem Hinweis, die Flut psychoanalytischer Raubdrucke außerhalb der Reihe des Zentralrats entspreche ohnehin nicht seiner pädagogischen oder gar politischen Linie und basiere auf der »profitablen Privatinitiative einzelner Genossen«. Versuche, die Bücher zum Selbstkostenpreis oder mit sehr geringem Aufschlag zu vertreiben, korrespondieren mit Bemühungen um genossenschaftliche Produktion. Es scheint kein Zufall zu sein, daß der Raubdruck zu einer Zeit wieder »aufersteht« und zu einem Marktfaktor werden *könnte*, zu der im Verlags- und Buchhandel eine immer stärkere Konzentration zu beobachten ist und die Bücherpreise steigen. Allerdings gibt es in der BRD noch keine zureichenden Unterlagen über das Ausmaß der Betriebs- und Unternehmenskonzentration<sup>38</sup> und seine Auswirkungen auf die rechtlichen Produktionsbedingungen. Die Erhöhung der Bücherpreise war übrigens schon im 18. Jahrhundert einer der Gründe für die Nachdruckflut. Dieser Umstand und die Tatsache, daß eine unverhältnismäßig große Zahl wesentlicher psychologischer und sozialistischer Schriften des 19. und 20. Jahrhunderts bis heute nicht wieder aufgelegt worden sind, scheinen eine entscheidende Rolle zu spielen. Dazu kommt, daß die *Durchschnittsladenpreise* auf den Gebieten mit dem größten Nachholbedarf besonders hoch sind (1968: Psychologie 19,76 DM; Geschichte 30,48 DM; Politik 16,27 DM; Philosophie 30,12 DM). Die Antiquariatspreise sind in den letzten Jahren infolge der Vermehrung der Universitäten beträchtlich gestiegen. Die Preise der offiziellen Nachdruckverlage erreichen schwindelerregende Höhen, wie ein Blick in Kataloge z. B. von *Olms* oder *Kraus-Thomson* lehrt.

Manche Autoren und Verlage sehen schon die Grundfesten des Urheber- und Verlagsrechts ins Wanken geraten. Bis jetzt aber scheint doch der Nutzen den (angeblichen) Schaden bei weitem zu überwiegen. Manche Stellungnahme wird eher von Stolz und Befriedigung über die gelungene Werbung für den Autor geprägt. Der Verlag Kiepenheuer & Witsch z. B. schrieb Ende 1968 im Börsenblatt<sup>39</sup> auf einer ganzen Seite unter der Balkenüberschrift »Achtung! Piraten-Ausgaben!«:

»Buchhandelsfremde unter Decknamen arbeitende Firmen versuchen das wachsende Interesse an Wilhelm Reich auszunutzen und bieten »Die Funktion des Orgasmus« und andere seiner Werke zum Verkauf an. Diese Ausgaben sind unautorisiert und gelangen widerrechtlich in den Handel. Wir werden uns gegen die Herstellung, den Vertrieb und die Verbreitung unter Anwendung aller Rechtsmittel zur Wehr setzen. Wir bitten den Buchhandel, uns bei dem Vorgehen gegen die Piratenausgaben zu unterstützen und uns von illegitimen Angeboten Kenntnis zu geben.«

Wir wissen nichts über den Effekt dieses Aufrufs. Reich-Ausgaben sind jedenfalls weiterhin zu haben – als Raubdruck und offiziell. Der seit langem für 5,- DM erfolgreich verbreiteten »Charakteranalyse« wird der Verlag 1970 eine

<sup>37</sup> Kinder im Kollektiv, Berlin 1969, 2.

<sup>38</sup> Helmut Arndt, Macht, Konkurrenz und Demokratie, in: Konzentration ohne Kontrolle, hrsg. v. Dieter Grosser, 1969, 76.

<sup>39</sup> Börsenbl. Frankfurt a. M., 6. 12. 1968, Nr. 98, 7147.

legale Broschur für 20,- DM entgegenstellen. Verleger Neven du Mont sagte Mitte 1969<sup>40</sup>:

»Wir waren auf dieses Phänomen in gar keiner Weise vorbereitet. Uns war das vorher nie passiert, sozusagen. Und als die Erste Piratenausgabe hier auf meinem Schreibtisch landete, habe ich das eigentlich als ein positives Zeichen genommen, ein positives Zeichen dafür, daß es höchste Zeit ist, Reich in Deutschland zu edieren und herauszubringen und daß ein breites – vor allem bei den Studenten deutlich erkennbares – Interesse an Reich und seinen Werken besteht.«

Anzeige und Verlegeräußerung verkennen oder verschweigen, daß das Interesse gerade erst *durch* die Raubdrucke *erzeugt* und *gewachsen* ist.

Frank Benseler weist mit Recht daraufhin, daß bei den Raubdrucken »wirklich auch Marktbedürfnisse durchkommen, während die Verlage ja nur Vermutungen haben, wenn sie produzieren.«<sup>41</sup> Es ist nicht mehr bloße These, sondern nachweisbar, daß Raubdrucke Marktbedürfnisse für gleiche und ähnliche Produkte befriedigen und gleichzeitig wecken, auch zugunsten der Originalverleger und ihres sonstigen Programms<sup>42</sup>. Die Entstehung neuer Leserschichten als Ursache und Folge hat im »Nachdruckerzeitalter« eine deutliche Parallele. Inwieweit durch die Aufmachung und Vertriebsarten der Drucke die im Buchhandel bekannte »Schwellenangst« gegen hochgestochene Buchkultur abgebaut werden kann und wird, bedarf noch genauerer Untersuchung.

Vom großindustriellen *Konsumgut* Taschenbuch ist jedenfalls keine durchgreifende rechts- und sozialpolitisch nützliche Strukturveränderung zu erwarten; zumal auch die Rückwirkung seiner Abhängigkeit von der technischen und finanziellen Apparatur und von hohen Verkaufszahlen auf seinen Inhalt auffällig ist<sup>42</sup>. Viele Anzeichen sprechen allerdings schon dafür, daß die Raubdrucke von Verlagen auch immer mehr unter dem Gesichtspunkt beurteilt und benutzt werden, wie jene Schichten ausgemünzt werden können, die sich von bisherigen Käuferschichten nur dadurch unterscheiden, »daß sie andere Waren bevorzugen, andere Konsumentenbehaviorismen ausgebildet haben und der Industrie als Testobjekte für Möglichkeiten, die Warenproduktion zu verändern und zu erweitern, dienen.«<sup>43</sup> Da fortschrittliche Literatur im gegenwärtigen System einen Verlag beinahe ebenso gut ernähren kann wie reaktionäre, besteht die größere Wahrscheinlichkeit, daß Ansätze, die Literatur wieder zu einer Veränderungskraft im Gesellschaftssystem zu machen, doch nur wieder systemerhaltend wirken werden. Die eilfertige Aufnahme von »Raubtiteln« ins Programm und die Übernahme von Aufmachungen, gewissermaßen die Gestaltung von »Pseudoraubdrucken«, ist schon zu registrieren. Auf Seiten der Befürworter des Raubdrucks ist anscheinend die Ambivalenz der »Auflösung der eingefahrenen kommerziellen und rechtlichen Gewohnheiten des Publikationssektors«<sup>44</sup> durch die Raubdrucke, ist die potentielle und tatsächliche Diskrepanz zwischen subjektiver Zielsetzung und objektiver Wirkung im gegebenen Bezugssystem bisher anscheinend nicht reflektiert worden. Die eingangs zitierten Befürchtungen von Autoren- und Verlegerverbänden, durch das neue Phänomen werde das geistige Eigentum

<sup>40</sup> Fernsehsendung des Hessischen Rundfunks (Anm. 30).

<sup>41</sup> Frank Benseler, Brief vom 17. 12. 1969.

<sup>42</sup> Vgl. auch die große Würdigung Reichs durch Hans Krieger in: DIE ZEIT, 10. 10. 1969, Nr. 41, 15.

<sup>43</sup> Vgl. Hans Magnus Enzensberger, *Bildung als Konsumgut*, in: *Einzelheiten*, 1962, 110 ff.

<sup>44</sup> Sh. Hans G. Helms, *Fetisch Revolution*, 1969, 104 f.

<sup>44</sup> Erasmus Schöfer, *Aufgaben und Möglichkeiten literarischer Produzenten in der Bundesrepublik*, in: *Alternativen der Opposition*, hrsg. von Friedrich Hitzer und Reinhard Opitz, 1969, 353, 364.

ernstlich angetastet, sind angesichts des Einbruchs in neue Leserschichten wenig begründet – am wenigsten bei solchen, ohnehin die Mehrzahl bildenden Rechteinhabern, die aus inhaltlichen Gründen niemals Gefahr laufen werden, unlicenzierten fotomechanischen Reprints oder Offsetdrucken ihrer Werke zu begegnen. Autoren, die sich angesichts der Raubdruckbewegung voreilig der Illusion einer Interessenparallelität mit den Verlegern hingeben, übersehen, daß dadurch auf längere Sicht gerade der materielle wie ideelle Spiel- und Wirkungsraum des Urhebers gegenüber Verlagsunternehmen und Öffentlichkeit *erweitert* anstatt beschränkt werden könnte. Daß bei einer Erweiterung der Allgemeininteressen gegenüber dem Urheberrecht jeweils eine adäquate Lösung der *Urheber*-Interessen gefunden werden muß, versteht sich von selbst. Die Forderung, daß der Gedanke eines Kulturrechts nicht nur diskutiert, sondern gesetzgeberisch bewältigt werden muß, um aus dem Urheberrecht ein *Sozialrecht* des geistigen Schaffens zu machen, gilt heute mehr denn je<sup>45</sup>.

<sup>45</sup> Vgl. dazu Georg Roeber, UFITA 21, 1956, 150 ff., 182 ff., 196.